

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz**

**Baden**

**Karlsruhe, 1931**

II. Dienstvergehen und Dienststrafen

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

## II. Dienstvergehen und Dienststrafen.

### § 70. Dienstvergehen im allgemeinen.

- (1) Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verlegt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Dienstbestrafung.
- (2) Der Zeitablauf seit Verletzung der Dienstpflicht soll bei der Frage der Einleitung eines Dienststrafverfahrens berücksichtigt werden.

### § 71. Dienststrafen im allgemeinen.

Die Dienststrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Strafveretzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).

### § 72. Die Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis,
  2. Geldstrafen bis zur Hälfte des Betrags des dem Beamten zur Zeit der Bestrafung zustehenden monatlichen Dienstfeinkommens,
- (2) Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

### § 73. Die Strafveretzung.

(1) Die Strafveretzung erfolgt entweder

1. durch Veretzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienstrange, ohne Minderung des Dienstfeinkommens, oder
  2. durch Veretzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienstrange unter gleichzeitiger Minderung des Dienstfeinkommens um höchstens ein Fünftel und auf längstens drei Jahre. Statt der Minderung des Dienstfeinkommens kann eine Geldstrafe bis zum Doppelten des einmonatigen Dienstfeinkommens verhängt werden, das dem Beamten zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung zusteht.
- (2) In der Dienststrafentscheidung ist die eine oder andere dieser Arten der Strafveretzung, sowie die Art und das Maß des den Verurteilten gemäß Absatz 1 Ziffer 2 daneben treffenden Vermögensnachteils zu bezeichnen.
- (3) Die Strafveretzung wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht; derselben bleibt überlassen, nach den Verhältnissen des Falles zu bestimmen, ob dem veretzten Beamten die Umzugskosten ganz oder teilweise zu vergüten sind.

### § 74. Die Dienstentlassung.

(1) Die Dienstentlassung hat den Verlust der Amtsbezeichnung und des Anspruchs auf Dienstfeinkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge. Ist gegen einen Beamten zu dem Zeitpunkt, in dem er auf Grund der Vorschrift des § 23 Absatz 1 in den Ruhestand tritt, ein förmliches Dienststrafverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.

(2) Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann das Dienststrafurtheil aussprechen, daß dem Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ein Unterstützungsgehalt im Betrage eines Theils des Ruhegehalts, auf welchen der Beamte im Falle einer im Zeitpunkte der Dienstentlassung eintretenden Zurubesetzung gesetzlichen Anspruch hätte, zu gewähren sei. Der Unterstützungsgehalt kann in einem neuen förmlichen Dienststrafverfahren entzogen oder gemindert werden,

1. wenn sich nach Verfindung der Entscheidung im ersten Rechtszug herausstellt, daß der entlassene Beamte während seiner Dienstzeit weitere selbständige Verfehlungen begangen hat, bei deren Berücksichtigung das Dienststrafgericht den Unterstützungsgehalt überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage hätte bewilligen können,
  2. wenn sich der Beamte nach der Dienstentlassung solcher Verfehlungen schuldig gemacht hat, die bei einem zurubezusetzten Beamten zur Dienstentlassung oder zur Minderung des Ruhegehalts gemäß § 117 dieses Gesetzes geführt hätten.
- (3) Ferner kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder der Familie desselben im Falle der Bedürftigkeit ausnahmsweise durch Entschließung des Staatsministeriums ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden; derselbe soll die Hälfte des Betrages nicht übersteigen, welcher dem Beamten im Falle der Zurubesetzung gesetzlich zu gewähren wäre.

#### § 75. Strafbemessung.

(1) Welche der in den §§ 71 bis 74 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Angeschuldigten zu ermesfen.

(2) Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Bestrafung von Vergehen im Rückfall gegen seine Bestimmungen über die Pflichten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder gelten entsprechend für die badischen Beamten. Rückfall im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn ein Beamter wegen einer solchen Verfehlung rechtskräftig im Dienststrafverfahren bestraft worden ist und wenn er sich innerhalb der nächsten zehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Bestrafung wiederum einer solchen Verfehlung schuldig macht.

#### § 76. Vor Eintritt in den staatlichen Dienst begangene Handlungen.

Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.

#### § 77. Verhältnis des Dienststrafverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

(1) Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Dienststrafverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

(2) Wenn im Laufe eines Dienststrafverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeeschuldigten eröffnet wird, so muß das Dienststrafverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

#### § 78. Dienststrafverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urtheils.

(1) Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Dienststrafverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

(2) Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Dienststrafverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Dienststrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

(3) Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurteilung stattgehabten tatsächlichen Feststellungen sind auch für das Dienststrafverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

(4) Die Feststellungen eines richterlichen Strafbesehls sind für ein Dienststrafverfahren nicht bindend.

### III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

#### § 79. Zuständigkeit und Verfahren.

(1) Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 72) sind die vorgesehnen Behörden und Beamten zuständig.

(2) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verletzung angedroht war.

(3) Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

(4) Über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

#### § 80. Beschwerde.

(1) Der Befragte kann sich gegen die Ordnungsstrafe bei Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe schriftlich beschweren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß ausnahmsweise aus besonderen Gründen der sofortige Vollzug der Ordnungsstrafe angeordnet wird.

(2) Die Beschwerde ist bei der Behörde anzubringen, die die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, oder bei der Behörde, die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist. Die Beschwerde ist